

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Geographie
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 12. Juni 2012

**Prüfungsordnung
für den
Bachelorstudiengang Geographie**

**der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

vom 12. Juni 2012

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes, des Kunsthochschulgesetzes und weiterer Vorschriften vom 31. Januar 2012 (GV. NRW. S. 90), hat die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Prüfungsordnung als Neufassung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung	4
§ 2 Akademischer Grad	4
§ 3 Zugangsvoraussetzungen	4
§ 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots	5
§ 5 Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen	5
§ 6 Prüfungsausschuss	6
§ 7 Prüfer und Beisitzer	7
§ 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen	7
§ 9 Umfang der Bachelorprüfung und Prüfungstermine	9
§ 10 Zulassung und Anmeldung, Fristen	9
§ 11 Durchführung der studienbegleitenden Prüfungen	10
§ 12 Wiederholung von Prüfungen	12
§ 13 Schutzvorschriften, Versäumnis, Rüge, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	12
§ 14 Klausurarbeiten	14
§ 15 Multiple-Choice-Verfahren	14
§ 16 Mündliche Prüfungsleistungen	16
§ 17 Haus- und Projektarbeiten, Präsentationen und Referate, Berichte und Protokolle ...	17
§ 18 Bachelorarbeit	18
§ 19 Annahme, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit	19
§ 20 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Bachelorprüfung	20
§ 21 Zeugnis	21
§ 22 Diploma Supplement	21
§ 23 Bachelorurkunde	22
§ 24 Einsichtnahme in die Prüfungsakten	22
§ 25 Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades	22
§ 26 Zusätzliche Prüfungsleistungen	22
§ 27 Übergangsregelungen	23
§ 28 Inkrafttreten und Veröffentlichung	25

Anlage 1: Modulplan B. Sc. Geographie

Anlage 2: Beifächer

Anlage 3: Modulplan Geographie als Begleitfach in der Philosophischen Fakultät

Anlage 4: Ordnung des Zugangs zu Lehrveranstaltungen

§ 1

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

- (1) Der Bachelorstudiengang Geographie wird von der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn angeboten, ist konsekutiv ausgerichtet und hat ein forschungsorientiertes Profil. Im Bachelorstudiengang Geographie werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt.
- (2) Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss einer wissenschaftlichen Ausbildung im Studiengang Geographie. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis oder die Fortsetzung des Studiums in einem Master-Studiengang notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Studiengebietes überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden.
- (3) Die Studierenden sollen lernen, komplexe Problemstellungen aufzugreifen und sie mit wissenschaftlichen Methoden auch über die aktuellen Grenzen des Wissensstandes hinaus zu lösen.
- (4) Das Studium im Rahmen dieses Bachelorstudiengangs soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachwissenschaftlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden sowie fachübergreifenden Schlüsselqualifikationen so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlich fundierter Reflexion, zur kritischen Einordnung und Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln in den entsprechenden Berufsfeldern befähigt werden.
- (5) Für einen sachgerechten Aufbau des Studiums wird ein Studienplan als Empfehlung für die Studierenden aufgestellt. Dem einzelnen Studierenden kann auf seine Anforderung hin ein individueller Studienablaufplan erstellt werden.
- (6) Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist Deutsch. Der Modulplan kann für einzelne Module Abweichungen vorsehen.

§ 2

Akademischer Grad

Ist die Bachelorprüfung bestanden, verleiht die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn den akademischen Grad „Bachelor of Science (B.Sc.)“ im Studiengang Geographie.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Qualifikation für das Studium an der Universität Bonn wird gemäß § 49 HG durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife) nachgewiesen, das in der Regel durch den erfolgreichen Abschluss einer auf das Studium vorbereitenden Schulbildung oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung erworben wird.
- (2) Kapazitätsbezogene Zulassungsbeschränkungen (numerus clausus) bleiben unberührt.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Bachelorarbeit sechs Semester (180 Leistungspunkte).
- (2) Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, dass die Bachelorprüfung in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Sie werden in Form von Modulen vermittelt, die in der Regel aus thematisch, methodisch oder systematisch aufeinander bezogenen Unterrichtseinheiten eines Semesters bestehen. Module, die sich über zwei aufeinanderfolgende Semester erstrecken, sind zulässig.
- (3) Jedes Modul wird i.d.R. mit einer Modulprüfung abgeschlossen und mit Leistungspunkten (LP) nach ECTS (*European Credit Transfer and Accumulation System*) bewertet. Ein ECTS-LP entspricht einer kalkulierten studentischen Arbeitsbelastung (Workload) im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis maximal 30 Stunden.
- (4) Das Studium umfasst Module aus der Geographie im Umfang von 126 LP, dabei entfallen auf den Pflichtbereich 66 LP und auf den fachgebundenen Wahlpflichtbereich 60 LP. Darüber hinaus sind zwei Beifächer gemäß Anlage 2 und Module aus dem freien Wahlpflichtbereich zu belegen. Auf die beiden Beifächer und den freien Wahlpflichtbereich entfallen mindestens 42 LP, wobei auf die zwei Beifächer insgesamt mindestens 30 LP entfallen und ein Beifach mindestens 12 LP umfasst. Der freie Wahlpflichtbereich umfasst mindestens 6 LP. Die Bachelorarbeit hat einen Umfang von 12 LP. Die Einzelheiten zu den Modulen, ihren Zugangsvoraussetzungen und der Anzahl der Leistungspunkte je Modul werden in Anlage 1 geregelt.
- (5) Für die gewählten Module externer Fachgebiete gelten die Modalitäten der Prüfungsordnungen der entsprechenden Studiengänge inklusive möglicher Fehlversuchsregelungen, denen die Module zugeordnet sind. Mögliche Fehlversuche in den Beifächern und dem freien Wahlpflichtbereich werden nicht auf die Fehlversuche in der Geographie angerechnet. Die Module sind in den Modulplänen in der Anlage mit „Import“ gekennzeichnet.
- (6) Das Studium kann nur jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (7) Das Fach Geographie kann auch als Begleitfach (Minor) zum Beispiel zu einem Kernfach (Major) der Philosophischen Fakultät studiert werden. Das Studium des Begleitfaches (Minor) Geographie umfasst Module im Umfang von 36 LP, dabei entfallen bei der Ausrichtung A und B auf den Pflichtbereich 33 LP und auf den fachgebundenen Wahlpflichtbereich 3 LP, bei der Ausrichtung C auf den Pflichtbereich 30 LP und auf den fachgebundenen Wahlpflichtbereich 6 LP. Die Einzelheiten zu den Modulen, ihren Zugangsvoraussetzungen und der Anzahl der Leistungspunkte je Modul werden in Anlage 3 geregelt.

§ 5

Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen

- (1) Ist bei einer Lehrveranstaltung im Einzelfall wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen Gründen von Forschung oder Lehre eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit, so regelt auf Antrag des Lehrenden der Dekan der Fakultät, der das zugehörige Modul zugeordnet ist, den Zugang unter Berücksichtigung von § 59 HG.

(2) Lehrveranstaltungen, deren Teilnehmerzahl begrenzt werden können, werden im Modulplan festgelegt. Der Fakultätsrat gibt zu Beginn eines Semesters die Zahl der Teilnehmer bekannt. Die Kriterien für die Prioritäten werden in Anlage 4 zu dieser Prüfungsordnung geregelt.

§ 6 **Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen sowie die Erledigung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät einen Prüfungsausschuss. Der Dekan bzw. die Dekanin der Fakultät trägt dafür Sorge, dass der Prüfungsausschuss seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt und erfüllen kann. Der Dekan bzw. die Dekanin gibt die hierfür erforderlichen Weisungen und sorgt für die geeignete administrative Unterstützung. Der Prüfungsausschuss besteht aus einem bzw. einer Vorsitzenden, dem bzw. der stellvertretenden Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern. Der bzw. die Vorsitzende, der bzw. die stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gewählt. Zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Fakultät und ein Mitglied wird aus der Gruppe der Studierenden des Bachelorstudiengangs Geographie nach Gruppen getrennt vom Fakultätsrat gewählt. Wählbar für den Prüfungsausschuss sind diejenigen Hochschullehrer, die mit einem festen Lehrdeputat im Studiengang tätig sind, sowie diejenigen Hochschullehrer, die im Laufe des Studienjahres tatsächlich Lehre im Umfang von mindestens zwei SWS anbieten. Aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter sind diejenigen wählbar, die dem Studiengang zugeordnet sind. Aus der Gruppe der Studierenden sind diejenigen wählbar, die für den Studiengang eingeschrieben sind. Pro Mitglied mit Ausnahme des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden wird je ein Stellvertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Das Amt des Dekans bzw. der Dekanin und das eines Prodekanen bzw. einer Prodekanin der Fakultät sind mit der Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss sowie mit dessen Vorsitz und der Stellvertretung im Vorsitz vereinbar, sofern die Fakultätsordnung dies zulässt.

(2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechtes.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen die in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen. Er berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Dauer der Bachelor-Arbeiten sowie über die Verteilung der Gesamtnoten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienverlaufsplanes. Er kann per Beschluss die Erledigung von Aufgaben auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende übertragen. Die Übertragung der Entscheidung über Widersprüche und des Berichts an den Fakultätsrat ist ausgeschlossen.

(4) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Über die Beratungen und Beschlüsse des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll

angefertigt.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem bzw. der Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden mindestens vier weitere Mitglieder bzw. deren Vertreter und Vertreterinnen, darunter mindestens zwei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des bzw. der Vorsitzenden. Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses wirkt bei der Bewertung und Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, der Feststellung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden nicht mit. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(6) Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, werden durch Aushang oder in elektronischer Form unter Beachtung des Datenschutzes mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekannt gemacht. Zusätzliche anderweitige Bekanntmachungen sind zulässig, aber nicht rechtsverbindlich.

§ 7 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer für die einzelnen Prüfungen. Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind die an der Universität Bonn selbstständig Lehrenden und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszweckes erforderlich oder sachgerecht ist, befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelorprüfung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat.

(2) Modulprüfungen werden jeweils von im Modul unterrichtenden Lehrenden abgehalten. Ist ein Lehrender wegen Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen daran gehindert, Modulprüfungen fristgerecht abzuhalten, sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass ein anderer Prüfer für die Abhaltung der Modulprüfung bestimmt wird. Dieser Prüfer soll bereits selbstständig Lehrveranstaltungen des betreffenden Moduls angeboten haben.

(3) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen. Die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

(4) Der Prüfling kann die Prüfer für die Bachelorarbeit vorschlagen. Auf den Vorschlag soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden; er begründet jedoch keinen Anspruch.

(5) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

§ 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Leistungen, die an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem Studiengang erbracht worden sind, werden in dem gleichen Studiengang von Amts wegen ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Leistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an

staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind bei Gleichwertigkeit anzurechnen; dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen den geforderten im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für Studienleistungen, die in einem weiterbildenden Studium erbracht worden sind, gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

(3) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf diesen Studiengang angerechnet werden.

(4) Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 12 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(5) Zuständig für Anrechnungen nach den Abs. 1 bis 4 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören. Weiterhin kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit im Ausland erbrachter Leistungen die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Die Entscheidung über eine Anrechnung oder Versagung der Anrechnung ist dem Studierenden innerhalb einer Frist von acht Wochen mitzuteilen. Sofern Leistungen nicht angerechnet werden können, ist dies vom Prüfungsausschuss zu begründen.

(6) Werden Leistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gewichtet mit den zugehörigen Leistungspunkten in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Werden Studienleistungen angerechnet, werden sie ohne Benotung mit dem Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Leistungen, die in Studiengängen ohne Leistungspunktesystem erbracht wurden, werden durch den Prüfungsausschuss in Leistungspunkte umgerechnet, sofern die entsprechende Prüfung Modulen dieser Prüfungsordnung entspricht. Hierbei ist der von der Kultusministerkonferenz für den Vergleich mit dem ECTS gebilligte Maßstab zugrunde zu legen. Demzufolge ist die Anerkennung von Modulen zu erteilen, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Soweit Teilprüfungsleistungen anerkannt werden können, erfolgt die Vergabe der Leistungspunkte nach erfolgreichem Abschluss des Moduls.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen und entsprechende Auskünfte zu erteilen. Der Prüfungsausschuss kann eine Erklärung des Studierenden verlangen, dass alle anzurechnenden Leistungen mitgeteilt wurden. Eine Anrechnung und die Abnahme weiterer Prüfungen kann solange versagt werden, wie der antragstellende Studierende seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt.

§ 9

Umfang der Bachelorprüfung und Prüfungstermine

(1) Durch die Bachelorprüfung soll der Nachweis einer ersten berufsqualifizierenden wissenschaftlichen Qualifikation erbracht werden.

(2) Die Bachelorprüfung besteht aus

- den studienbegleitenden Modulprüfungen, die sich auf die Lehrinhalte der in den Anlagen 1 und 2 spezifizierten Module beziehen und
- der Bachelorarbeit.

Alle Prüfungsleistungen sollen innerhalb der in § 4 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit erbracht werden.

(3) Die zu erbringenden Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgelegt. Jedem Modul, auch wenn es aus mehreren Veranstaltungen besteht, ist i. d. R. eine Modulprüfung zugeordnet, deren Ergebnis in das Abschlusszeugnis eingeht. Die Vergabe der Leistungspunkte setzt den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus. Ein Modul gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn die zugehörige Modulprüfung bzw. alle dem Modul zugehörigen Teilprüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sind oder die anstelle einer Modulprüfung im Modulplan vorgesehenen Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten erfüllt wurden.

(4) Besteht ein Modul aus mehreren Veranstaltungen, zu denen Modulteilprüfungen gehören, so werden die Leistungspunkte nach Bestehen der letzten Modulteilprüfung gutgeschrieben.

(5) Die Prüfungen werden grundsätzlich in der Unterrichtssprache abgenommen. Prüfungen oder Teile der Prüfungen können auf Antrag der Studierenden und nach Absprache mit dem bzw. den jeweiligen Prüfern auch in einer anderen, studiengangbezogenen Sprache abgenommen werden. Es besteht jedoch kein Anspruch, Teile der Prüfung in der gewählten Sprache abzulegen.

§ 10

Zulassung und Anmeldung, Fristen

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung ist zusammen mit der Anmeldung zur ersten Modulprüfung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) ein Nachweis über die in § 3 bezeichneten allgemeinen Zugangsvoraussetzungen;
- b) ein Nachweis über die Einschreibung als ordentlicher Student in diesen Studiengang an der Universität Bonn bzw. über die Einschreibung als ordentlicher Student in einen Studiengang der Universität Bonn, der gemäß eigener Prüfungsordnung Module dieses Studiengangs importiert, bzw. ein Nachweis über die Zulassung als Zweithörer gemäß § 52 HG;
- c) eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in diesem Studiengang oder in einem verwandten bzw. vergleichbaren Studiengang eine Prüfungsleistung oder die Bachelorprüfung nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder sich gleichzeitig in einem anderen Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet,
- d) ein Nachweis darüber, ob und gegebenenfalls welche Modulprüfung oder vergleichbare Studien- und Prüfungsleistungen bereits an einer anderen Hochschule erbracht wurden,
- e) zwei Lichtbilder für Exkursionspass.

(2) Zu Modulprüfungen kann nur zugelassen werden, wer

- a) die Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 1 Buchstabe a) bis d) erfüllt und nachweist,
- b) die gegebenenfalls für das Modul und die Modulprüfung vorgesehenen speziellen Zulassungsvoraussetzungen, auch in Bezug auf zahlenmäßige Begrenzungen, erfüllt.

(3) Zu jeder Modulprüfung ist eine gesonderte elektronische Anmeldung beim Prüfungsausschuss erforderlich. Die Möglichkeit einer Anmeldung auf schriftlichem Wege in begründeten Fällen bleibt vorbehalten. Die Prüfungstermine sowie die Meldetermine werden durch Aushang bzw. elektronisch bekannt gegeben; dabei handelt es sich um Ausschlussfristen. Die Studierenden können sich ohne Angabe von Gründen spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich bzw. elektronisch von der Prüfung abmelden. Maßgebend ist das Eingangsdatum beim Prüfungsausschuss. Bei Hausarbeiten muss die Abmeldung innerhalb einer vom Prüfungsausschuss in Absprache mit dem Dozenten festgelegten Frist erfolgen. Eine Abmeldung ist bei Modulen, deren Prüfungen sich auf das Semester verteilen und in Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung stehen, nach Vergabe der Themen bzw. Plätze nicht möglich. Entsprechendes gilt auch für Prüfungsleistungen in Projektseminaren oder Praktika, die in der Regel eine eigenständige Bearbeitung, Dokumentation und/oder Vorstellung von Projektteilen einschließen.

(4) Bei der Meldung zur Bachelorarbeit hat der Prüfling den Nachweis über den erfolgreichen Abschluss der erforderlichen Module zu erbringen sowie zu erklären, bei welchen Fachvertretern er die Arbeit anfertigen möchte.

(5) Kann der Prüfling eine nach Abs. 1 S. 2 erforderliche Unterlage nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, statt durch Vorlage der Unterlagen den Beweis auf andere Art zu führen.

(6) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(7) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

- a) die Unterlagen gemäß Abs. 1 unvollständig sind und/oder trotz Aufforderung nicht vorgelegt werden ,
- b) die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
- c) der Studierende eine Prüfungsleistung oder die Bachelorprüfung in diesem Studiengang oder in einem verwandten bzw. vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder
- d) der Studierende sich in einem anderen Prüfungsverfahren in diesem Studiengang oder einem verwandten bzw. vergleichbaren Studiengang befindet.

(8) Schüler, die nach dem einvernehmlichen Urteil von Schule und Hochschule besondere Begabung aufweisen, können im Einzelfall als Jungstudierende außerhalb der Einschreibungsordnung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen zugelassen werden. Ihre Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Anfrage bei einem späteren Studium angerechnet. Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Prüfungsausschuss.

§ 11

Durchführung der studienbegleitenden Prüfungen

(1) Modulprüfungen beziehen sich auf die Lehrinhalte der in den Anlagen 1 und 3 genannten Module.

(2) Während der Modulprüfungen müssen die Studierenden in diesem Studiengang oder in einen Studiengang der Universität Bonn, der gemäß seiner Prüfungsordnung Module aus diesem Studiengang importiert, eingeschrieben sein oder gemäß § 52 HG als Zweithörer zugelassen sein.

(3) In den Modulprüfungen werden die im Rahmen des jeweiligen Moduls erworbenen theoretischen Kenntnisse der gelehrten Fachgebiete und die Fähigkeit, übergreifende Zusammenhänge zu verstehen, überprüft. Modulprüfungen können durch bewertete Teilprüfungen abgelegt werden. Die Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen erfolgen in Form einer Klausurarbeit, einer mündlichen Prüfungsleistung oder als Referat, Präsentation, Haus- bzw. Projektarbeit oder Protokoll zu Exkursionen und Geländeübungen. Die jeweilige Prüfungsform sowie die Zulassungsvoraussetzungen und die Untergliederung in Teilprüfungen werden im Modulplan (Anlage 1) festgelegt. Abweichungen von den Festlegungen im Modulplan sind gemäß § 14 Abs. 5 und § 16 Abs. 5 und § 17 Abs. 3 möglich. Die konkrete Prüfungsform wird dann in Abstimmung mit den Prüfern festgelegt und rechtzeitig zu Beginn des Semesters vom Prüfungsausschuss bekannt gegeben.

(4) Der Modulplan kann bestimmen, dass zur Teilnahme an einer Modulprüfung Vorleistungen (Studienleistungen) zu erbringen sind. Werden diese nicht erbracht, kann die Zulassung zur Modulprüfung nicht erfolgen. Die konkreten Anforderungen an die Vorleistungen (Studienleistungen) gibt der Prüfungsausschuss auf Antrag des Lehrenden jeweils zu Beginn des Semesters gemäß § 6 Abs. 6 bekannt. Sind zum Zeitpunkt der (Teil-)Prüfung noch nicht alle Studienleistungen, die im Modulplan als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme genannt sind, erbracht, erfolgt die Prüfungsteilnahme nur unter Vorbehalt. Die Leistungspunkte für das entsprechende Modul werden in diesem Fall erst nach Erbringen sämtlicher (Teil-) Prüfungs- und Studienleistungen gutgeschrieben.

(5) Für alle Modul- bzw. Modulteilprüfungen, die in Form von Klausurarbeiten oder mündlichen Prüfungen stattfinden, werden in dem Semester, in dem die zugehörigen Lehrveranstaltungen abgeschlossen werden, zwei Prüfungstermine angesetzt. In der Regel findet der erste Prüfungstermin kurz vor oder kurz nach dem Ende der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters statt. Der zweite Prüfungstermin liegt in der Regel am Ende des entsprechenden Semesters. Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen ist dem Prüfling nach spätestens vier Wochen, die Bewertung der Bachelorarbeit nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen. Die Termine werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig gem. § 6 Abs. 6 bekannt gegeben.

(6) In Seminaren werden im Verlaufe des Semesters aufeinander aufbauende Inhalte erarbeitet. Dies erfolgt im Diskurs der Studierenden untereinander und mit dem Dozenten. Um das Qualifikationsziel zu erreichen, ist daher eine regelmäßige und aktive Teilnahme erforderlich. Sie ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung. Der Prüfungsausschuss legt fest, wie die regelmäßige Teilnahme definiert ist. Exkursionen dienen der originalen Begegnung mit räumlichen Strukturen und Prozessen im Gelände. Unter Anleitung der Lehrenden und im Diskurs mit Kommilitonen wird eine reflexive Auseinandersetzung mit dem jeweiligen Exkursionsraum eingeübt. Um das Qualifikationsziel zu erreichen, ist daher eine vollständige und aktive Teilnahme erforderlich. Sie ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung. In Geländepraktika werden geographische Methoden und Techniken eingeübt und praktisch angewandt. Dies erfolgt unter Anleitung der Lehrenden und in Zusammenarbeit der Studierenden. Um das Qualifikationsziel zu erreichen, ist daher eine vollständige und aktive Teilnahme erforderlich. Sie ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung. Darüber hinaus kann in Lehrveranstaltungen (mit Ausnahme von Vorlesungen), in denen das Qualifikationsziel nicht anders erreicht werden kann, der Prüfungsausschuss auf Antrag eines Lehrenden oder Modulbeauftragten die regelmäßige/ aktive/ erfolgreiche Teilnahme als Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung festlegen. Dabei ist zu definieren, wann eine regelmäßige/ aktive/ erfolgreiche Teilnahme vorliegt. Die Entscheidung ist vom Prüfungsausschuss gemäß § 6 Abs. 6 bekanntzugeben.

(7) Macht der Prüfling durch einen geeigneten Nachweis gegenüber dem

Prüfungsausschuss glaubhaft, dass er wegen ständiger oder mehr als ein Semester andauernder Behinderung oder einer chronischen Krankheit nicht in der Lage ist, seine vorhandenen intellektuellen Fähigkeiten im Rahmen der Leistungserbringung technisch umzusetzen und daher die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuss die Erbringung gleichwertiger Studien- und/oder Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form, ggf. auch innerhalb einer entsprechend verlängerten Bearbeitungszeit gestatten.

§ 12

Wiederholung von Prüfungen

(1) Jede Prüfungsleistung im Pflichtbereich, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, darf höchstens zweimal wiederholt werden. Jede Prüfungsleistung im Wahlpflichtbereich, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, darf höchstens einmal wiederholt werden. Fehlversuche in dem gleichen oder verwandten bzw. vergleichbaren Studiengang an anderen Hochschulen werden angerechnet. Der Prüfungsausschuss stellt ggf. fest, welche Studiengänge als gleich anzusehen sind. Die Wiederholung hat beim nächstmöglichen Prüfungstermin zu erfolgen.

(2) Erscheint ein Prüfling trotz der Pflicht zur Wiederholungsprüfung unentschuldigt nicht, wird die Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(3) Die dreimalige Bewertung eines Pflichtmoduls mit „nicht ausreichend“ hat den Verlust des Prüfungsanspruchs zur Folge und führt zur Exmatrikulation.

(4) Ist eine (Teil)Prüfungsleistung innerhalb eines Wahlpflichtmoduls endgültig nicht bestanden, so hat der Prüfling die Möglichkeit, eine andere Lehrveranstaltung aus dem Angebot dieses Wahlpflichtmoduls kompensierend zu wählen. Eine solche Kompensation ist zweimal möglich. Wurden alle Kompensationen erfolglos ausgeschöpft, hat dies den Verlust des Prüfungsanspruchs zur Folge und führt zur Exmatrikulation.

(5) Eine mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertete Modulprüfung kann nicht wiederholt werden.

(6) Für Seminare, Praktika und ähnliche Veranstaltungen können im Modulplan Leistungskriterien für den Erwerb von Leistungspunkten festgelegt sein. Eine Abmeldung ist wegen des besonderen Charakters dieser Leistungen nicht möglich. Für diese Veranstaltungsformen ist auch keine Wiederholung der Leistung in dem jeweiligen Semester möglich. Ein nicht erfolgreich abgeschlossenes Modul dieser Modulform kann nur durch erneute Teilnahme an dem Modul wiederholt bzw. kompensiert werden. Auch diese Modulform wird in der Regel mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen. Besteht die Modulprüfung aus einer Klausur oder mündlichen Prüfung, gilt § 11 Abs. 3. Hat das Modul mehrere Teilprüfungen, so muss nur die Veranstaltung bzw. der Veranstaltungstyp wiederholt werden, deren Prüfung nicht bestanden wurde.

§ 13

Schutzvorschriften, Versäumnis, Rüge, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt, nach Ablauf der Frist zur Abmeldung oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder wenn er die Bachelorarbeit nicht fristgerecht einreicht. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden, das die Befundangaben enthält, die der Prüfungsausschuss zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit benötigt. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes eines vom ihm benannten Vertrauensarztes oder des Amtsarztes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen. Mängel bei der Prüfung müssen vom Prüfling unverzüglich beim jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden gerügt werden. Die Rüge muss protokolliert und beim Prüfungsausschuss geltend gemacht werden. S. 4 gilt entsprechend.

(3) Wird versucht, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung wird von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden getroffen, aktenkundig gemacht und an den Prüfungsausschuss weitergeleitet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden erklärt und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(4) Prüflinge können innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Abs. 3 S. 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(5) Auf Antrag des Prüflings sind Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Mutterschutzgesetz (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(6) Gleichfalls sind auf Antrag die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) zu berücksichtigen. Prüflinge müssen spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie die Elternzeit antreten wollen, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie Elternzeit in Anspruch nehmen wollen. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Prüfling unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist einer Bachelorarbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Prüfling ein neues Thema. Das Thema einer zweiten Bachelorarbeit muss sich inhaltlich wesentlich von dem Thema der ersten Arbeit unterscheiden.

(7) Auf Antrag zu berücksichtigen sind Ausfallzeiten aufgrund der Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern, in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese pflege- oder versorgungsbedürftig sind. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die Voraussetzungen nach S. 1 vorliegen. Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen. Dem Antrag sind aussagekräftige Nachweise beizufügen. Der Prüfungsausschuss teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Prüfling und dem Prüfungsausschuss unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist einer Bachelorarbeit kann durch solche Ausfallzeiten nicht verlängert werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Ausfallzeit erhält der Prüfling ein neues Thema. Das Thema einer zweiten

Bachelorarbeit muss sich inhaltlich wesentlich von dem Thema der ersten Arbeit unterscheiden.

(8) Im Falle eines mehrfachen oder sonst schwerwiegenden Täuschungsversuches kann der Prüfling exmatrikuliert werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss.

(9) Wer vorsätzlich gegen eine die Täuschung über Prüfungsleistungen betreffende Regelung dieser Prüfungsordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach S. 1 ist der Kanzler der Universität Bonn.

§ 14 Klausurarbeiten

(1) In Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem aus dem Stoffgebiet des Moduls mit den in diesem Gebiet geläufigen Methoden erkennen und Wege zu dessen Lösung finden können. Die Prüfer geben die zugelassenen Hilfsmittel rechtzeitig bekannt.

(2) Klausuren können als handschriftliche Aufsichtsarbeiten oder auch in multimedial gestützter Form durchgeführt werden. Multimedial gestützte Klausuren bestehen insbesondere aus Freitextaufgaben oder Lückentexten.

(3) Jede Klausurarbeit dauert mindestens 60 Minuten und höchstens 180 Minuten und ist von einem bestellten Prüfer zu bewerten. Bei Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, muss die Klausurarbeit von zwei Prüfern bewertet werden. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Der konkrete Termin wird zu Beginn des Semesters durch den Prüfungsausschuss bekanntgegeben.

(4) Dem Prüfling ist auf Antrag Einsicht in seine benoteten schriftlichen Arbeiten zu gewähren; der Antrag muss spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden. Der Prüfungsausschuss gibt dem Prüfling den Zeitraum der Einsichtnahme rechtzeitig bekannt. § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG-NRW) bleibt hiervon unberührt.

(5) Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit dem Prüfer anstelle einer vorgesehenen Klausurarbeit eine mündliche Prüfung oder eine Hausarbeit ansetzen, die sich auf das Stoffgebiet des Moduls erstreckt. Dies wird rechtzeitig zu Beginn gemäß § 6 Abs. 6 bekannt gegeben.

§ 15 Multiple-Choice-Verfahren

(1) Klausurarbeiten gem. § 14 können ganz oder teilweise im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, wenn mindestens 50 Prüflinge zur Prüfung angemeldet sind.

(2) Die Prüfungsaufgaben im Multiple-Choice-Verfahren müssen auf die nach den Anforderungen für das Modul erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsaufgaben werden von zwei Prüfern gemeinsam erarbeitet, welche selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche und wie viele Antworten jeweils als zutreffend anerkannt werden. Die

Anzahl der jeweils zu markierenden Antworten ist im Aufgabenblatt anzugeben. Ist von mehreren Antwortmöglichkeiten nur eine richtig, gilt die Aufgabe als gelöst, wenn nur die richtige Antwort markiert ist. Fehlt die Markierung, ist sie falsch oder sind mehrere Antworten markiert, so wird die Aufgabe mit null Punkten bewertet. Sind von mehreren Antwortmöglichkeiten mehrere Antworten richtig, so wird die Aufgabe nach dem Anteil der richtigen Antworten bewertet. Sind keine oder zu viele Antworten markiert, so wird die Aufgabe mit null Punkten bewertet.

(3) Die Prüfungsaufgaben sind vor Festlegung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen des Moduls, fehlerhaft sind. Fehlerhafte Prüfungsaufgaben sind bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken. Im Zuge der Bewertung der Prüfungsleistungen darf keine der Aufgaben mit einer negativen Punktzahl bewertet werden.

(4) Eine Prüfung im Multiple-Choice-Verfahren ist bestanden, wenn mindestens 50 % der vorgesehenen Höchstpunktzahl erreicht wurde oder die Zahl der erreichten Punkte die durchschnittliche Prüfungsleistung aller an der Prüfung teilnehmenden Prüflinge um nicht mehr als 18 % unterschreitet.

(5) Die Leistungen im Multiple-Choice-Verfahren sind wie folgt zu bewerten: Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung nach Abs. 4 erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note

1,0 sehr gut	wenn 90 – 100%	der über die erforderliche Mindestpunktzahl hinaus möglichen Punkte erreicht wurden.
1,3 sehr gut	wenn 80 – <90%	der über die erforderliche Mindestpunktzahl hinaus möglichen Punkte erreicht wurden.
1,7 gut	wenn 70 – <80%	der über die erforderliche Mindestpunktzahl hinaus möglichen Punkte erreicht wurden.
2,0 gut	wenn 60 – <70%	der über die erforderliche Mindestpunktzahl hinaus möglichen Punkte erreicht wurden.
2,3 gut	wenn 50 – <60%	der über die erforderliche Mindestpunktzahl hinaus möglichen Punkte erreicht wurden.
2,7 befriedigend	wenn 40 – <50%	der über die erforderliche Mindestpunktzahl hinaus möglichen Punkte erreicht wurden.
3,0 befriedigend	wenn 30 – <40%	der über die erforderliche Mindestpunktzahl hinaus möglichen Punkte erreicht wurden.
3,3 befriedigend	wenn 20 – <30%	der über die erforderliche Mindestpunktzahl hinaus möglichen Punkte erreicht wurden.
3,7 ausreichend	wenn 10 – <20%	der über die erforderliche Mindestpunktzahl hinaus möglichen Punkte erreicht wurden.
4,0 ausreichend	wenn 0 – <10%	der über die erforderliche Mindestpunktzahl hinaus möglichen Punkte erreicht wurden.

Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl nicht erreicht, lautet die Note „nicht ausreichend“ (5,0).

(6) Abweichend von Abs. 1 darf eine Klausur im Wiederholungsversuch auch bei Unterschreitung der erforderlichen Anmeldezahl ganz oder teilweise im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, wenn

- die Wiederholungsklausur das gleiche fachliche Niveau, den gleichen Schwierigkeitsgrad und die gleiche erreichbare Höchstpunktzahl wie die Klausur im

- Erstversuch aufweist und
- die Erst- und die Wiederholungsklausur von denselben Prüfern zeitgleich erarbeitet werden und
- per Los darüber entschieden wird, welche Klausur im Erst- und welche im Wiederholungsversuch gestellt wird.

Die Wiederholungsklausur wird dann nach dem gleichen Bewertungsmaßstab wie die Erstklausur bewertet; die für die Erstklausur gemäß Abs. 4 ermittelte Bestehensgrenze gilt auch für den Wiederholungsversuch.

Das Vorliegen der Voraussetzungen des S. 1 ist von den Prüfern in geeigneter Form zu dokumentieren.

(7) Besteht die Prüfung sowohl aus Multiple-Choice-Aufgaben als auch aus anderen Aufgaben, so wird der Multiple-Choice-Teil nach den Abs. 2 bis 6 bewertet. Die übrigen Aufgaben werden nach dem für sie üblichen Verfahren bewertet. Die Gesamtbewertung wird aus den gewichteten Ergebnissen beider Aufgabenteile errechnet, wobei die Gewichtung nach dem Anteil der Aufgabenarten an der Prüfung erfolgt. Ein nicht bestandener Aufgabenteil fließt mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) in die gewichtete Gesamtbewertung ein. Die vorstehenden Regelungen zum Multiple-Choice-Verfahren finden keine Anwendung, wenn eine schriftliche Prüfung nur in einem geringen Umfang Multiple-Choice-Anteile enthält. Dies ist der Fall, wenn Multiple-Choice-Anteile nicht mehr als 15 % der Gesamtprüfungsleistung ausmachen.

(8) Im Übrigen gilt § 14 entsprechend.

§ 16

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er über ein breites Wissen im Prüfungsfach verfügt, dessen Zusammenhänge erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen vermag.

(2) Mündliche Prüfungen werden entweder vor mehreren Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzel- oder Gruppenprüfungen abgelegt. Eine Abweichung ist möglich, wenn die Nachvollziehbarkeit der Prüfung gesichert ist. Prüfungsleistungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note setzt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen zusammen. Findet die Prüfung vor mehreren Prüfern statt, wird der Prüfling in einem Prüfungsgebiet nur von einem Prüfer geprüft. Findet die Prüfung vor einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers statt, hat der Prüfer vor der Festsetzung der Note den Beisitzer unter Ausschluss der Studierenden zu hören. Pro Prüfling und Modulprüfung beträgt die Prüfungszeit mindestens 15 und höchstens 45 Minuten. Bei Gruppenprüfungen ist zu gewährleisten, dass auf alle Prüflinge innerhalb einer Gruppe dieselbe Prüfungszeit entfällt.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der einzelnen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(4) Studierende, die sich zu einem späteren Termin der gleichen mündlichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern kein Prüfling widerspricht. Die Entscheidung trifft der Prüfer, bei Prüfung durch eine Kommission deren Vorsitzender. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf

die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Den Zuhörern ist es untersagt, während der Prüfung Aufzeichnungen anzufertigen.

(5) Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit dem Prüfer anstelle einer vorgesehenen mündlichen Prüfung eine Klausurarbeit ansetzen, die sich auf das Stoffgebiet des Moduls erstreckt. Dies wird rechtzeitig zu Beginn des Semesters gemäß § 6 Abs. 6 bekannt gegeben.

§ 17

Haus- und Projektarbeiten, Präsentationen und Referate, Berichte und Protokolle

(1) In Hausarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in einem Stoffgebiet des Moduls unter Verwendung der in diesem Gebiet geläufigen Methoden ein begrenztes Thema eigenständig bearbeiten und in den Erfordernissen der Wissenschaft entsprechender Weise schriftlich darlegen kann.

(2) Der Textteil jeder Hausarbeit umfasst mindestens 5 und höchstens 15 DIN A 4-Seiten und ist von der, dem oder den gemäß § 7 Abs. 1 bestellten Prüfern zu bewerten. Die Bearbeitungszeit für eine Hausarbeit beträgt mindestens eine und höchstens zehn Wochen. Rechtzeitig vor dem Zeitpunkt der Prüfungsanmeldung müssen Datum der Ausgabe des Themas und der Abgabe der Hausarbeit durch den Prüfer festgelegt und gemäß § 6 Abs. 6 bekanntgemacht werden. Der späteste Abgabetermin für eine Hausarbeit ist (bezogen auf das Semester der Prüfungsanmeldung) für ein Wintersemester der 31. März und für ein Sommersemester der 30. September. § 14 Abs. 3 S. 1 2. HS und S. 2 bis 4 gilt entsprechend. Die Hausarbeit muss fristgerecht beim Prüfer abgegeben werden. Es gilt das Eingangsdatum beim Prüfer oder der Poststempel.

(3) Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit dem Prüfer anstelle einer Hausarbeit eine Klausur oder eine mündliche Prüfung ansetzen, die sich auf das Stoffgebiet des Moduls erstreckt. Dies wird rechtzeitig zu Beginn des Semesters gemäß § 6 Abs. 6 bekannt gegeben.

(4) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Prüfling nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des einzelnen Prüflings deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach S. 1 erfüllen. Für die Präsentation von Projektarbeiten gilt § 16 Abs. 2 S. 1 bis 5 entsprechend. Die Dauer der Präsentation soll für jeden Prüfling mindestens 10 Minuten und höchstens 45 Minuten betragen.

(5) Präsentationen sind mündliche Vorträge von mindestens 10 und höchstens 45 Minuten Dauer. Sie dokumentieren die Fähigkeit, eigene, mit wissenschaftlichen Methoden erarbeitete Ergebnisse nachvollziehbar darzustellen und in der Diskussion zu erläutern. Ansonsten gilt § 16 Abs. 2 S. 1 bis 5 entsprechend.

(6) Referate sind mündliche Vorträge von mindestens 10 und maximal 45 Minuten Dauer. Vorträge stützen sich auf wissenschaftliche Originalliteratur und eigene Recherche, sie werden in der Regel durch eine schriftliche Ausarbeitung, deren Textteil 5-15 DIN A 4-Seiten umfasst, ergänzt. Referate dokumentieren die Fähigkeit, wissenschaftliche Ergebnisse nachvollziehbar darzustellen und in der Diskussion zu erläutern. Für die schriftliche Ausarbeitung gilt § 14 Abs. 3 S.1 2. HS und S. 2 bis 4, für den Vortrag § 16 Abs. 2 S. 1 bis 5 entsprechend.

(7) Protokolle zu Exkursionen und Berichte zu Geländeübungen sind schriftliche Ausarbeitungen zu Geländeveranstaltungen. Sie stützen sich auf die Mitschrift, wissenschaftliche Originalliteratur und/oder eigene Recherche. Der Textteil umfasst in der Regel 5-15 DIN A 4-Seiten. Für die schriftliche Ausarbeitung gilt § 14 Abs. 3 S.1 2. HS und S. 2 bis 4 entsprechend.

(8) Bei schriftlichen Arbeiten jedweder Art hat der Studierende bei der Abgabe eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 18 **Bachelorarbeit**

(1) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet des Studiengangs selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, einer Lösung zuzuführen und diese angemessen darzustellen. Das Thema der Bachelorarbeit muss dem Bereich Geographie entstammen. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, mit der Anmeldung zur Bachelorarbeit Vorschläge für das Gebiet, aus dem das Thema der Bachelorarbeit gewählt wird, zu machen; der Prüfungsausschuss ist jedoch nicht daran gebunden.

(2) Das Thema der Bachelorarbeit kann von jedem nach § 7 Abs. 1 bestellten Prüfer gestellt werden. Wer das Thema gestellt hat, betreut in der Regel auch diese Bachelorarbeit. Soll die Bachelorarbeit von einem anderen Prüfer gestellt und betreut oder in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, die nur erteilt werden darf, wenn eine angemessene Betreuung durch einen Prüfer gemäß S. 1 gesichert ist.

(3) Auf Antrag des Prüflings sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält.

(4) Das Thema der Bachelorarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn der Prüfling die Voraussetzungen nach dem Modulplan (Anlage 1) erfüllt. Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Genauer Titel der Arbeit und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

(5) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt sind. Der Textteil der Bachelorarbeit umfasst mindestens 25 und höchstens 40 DIN-A4-Seiten; bei Gruppenarbeiten soll der Anteil eines jeden Prüflings an der Gruppenarbeit mindestens 25 und höchstens 30 DIN-A4-Seiten betragen.

(6) Die Bachelorarbeit umfasst einen Arbeitszeitaufwand von 12 LP. Der Bearbeitungszeitraum beträgt höchstens drei Monate. Bei empirischen Arbeiten kann auf Antrag in Absprache mit dem Betreuer der Bearbeitungszeitraum vom Prüfungsausschuss auf bis zu fünf Monate verlängert werden. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind so zu begrenzen, dass die Bachelorarbeit unter zumutbaren Anforderungen innerhalb dieser Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem Betreuer eine Nachfrist von bis zu vier Wochen gewähren. Die Bachelorarbeit wird in der Regel in der Mitte des fünften Semesters vergeben. Das Thema der Bachelorarbeit kann vom Prüfling

nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats nach Ausgabe zurückgegeben werden. Dies zählt nicht als Fehlversuch. Das Thema einer zweiten Bachelorarbeit muss sich inhaltlich wesentlich von dem Thema der ersten Arbeit unterscheiden.

(7) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Eine Bachelorarbeit ist insbesondere dann nicht selbst verfasst, wenn Inhalt oder Struktur und Aufbau der Auseinandersetzung mit dem Thema der Arbeit von Dritten vorgegeben werden. Der Prüfungsausschuss kann dem Prüfling eine eidesstattliche Versicherung hierüber sowie eine zum elektronischen Abgleich geeignete Fassung der abgegebenen Bachelorarbeit als elektronische Datei abverlangen.

§ 19

Annahme, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in zweifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Der Prüfling kann eine eingereichte Bachelorarbeit nicht zurückziehen. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Bachelorarbeit ist von zwei nach § 7 Abs. 1 bestellten Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Einer der Prüfer ist derjenige, der das Thema der Bachelorarbeit gestellt hat; den zweiten Prüfer bestimmt der Prüfungsausschuss aus dem Kreis der nach § 7 Abs. 1 benannten Prüfer. Hierbei muss in der Regel mindestens einer der Prüfer Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer an der Universität Bonn sein. Der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Prüfers besteht aber nicht.

(3) Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 20 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Bei der Mittelwertbildung wird entsprechend § 20 Abs. 6 verfahren. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(4) Die Bewertung der Bachelorarbeit wird dem Prüfling spätestens sechs Wochen nach dem Abgabetermin mitgeteilt. Wurde die Bachelorarbeit von mehreren Studierenden als Gruppenarbeit durchgeführt, ist der selbständige Anteil jedes einzelnen Studierenden innerhalb der Gesamtarbeit zu bewerten.

(5) Für die mit „ausreichend“ oder besser bewertete Bachelorarbeit erwirbt der Prüfling 12 LP.

(6) Ist die Bachelorarbeit „nicht bestanden“ oder gilt sie als „nicht bestanden“, kann der Prüfling sie einmal wiederholen. Fehlversuche im selben Fach an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet. Das Thema einer zweiten Bachelorarbeit muss sich inhaltlich wesentlich von dem Thema der ersten Arbeit unterscheiden. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit im Wiederholungsversuch in der in § 18 Abs. 6 S. 7 genannten Weise ist jedoch nur zulässig, wenn der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Wird auch die zweite Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden. Dies hat den Verlust des

Prüfungsanspruches zur Folge und führt zur Exmatrikulation.

§ 20

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Bachelorprüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Sind mehrere Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7 und 4,3 sowie 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Prüfung in einem Modul ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Setzt sich die Modulnote aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammen, errechnet sie sich aus dem arithmetischen Mittel der mit den Leistungspunkten gewichteten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei darf keine Teilprüfungsleistung schlechter als „ausreichend“ (4,0) benotet worden sein. Die im Zeugnis auszuweisende Modulnote lautet

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

(3) Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen ist dem Prüfling spätestens vier Wochen, die Bewertung der Bachelorarbeit spätestens sechs Wochen nach dem Abgabetermin mitzuteilen. Die Bekanntmachung erfolgt durch Aushang oder in elektronischer Form durch Einstellung im Prüfungsverwaltungsprogramm entsprechend den datenschutzrechtlichen Vorgaben.

(4) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen sowie die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden sind und mindestens 180 LP erworben wurden, davon mindestens 138 LP inklusive der 12 LP der Bachelor-Arbeit in der Geographie.

(5) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem mit den Leistungspunkten des jeweiligen Moduls gewichteten Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der einzelnen Modulnoten. Abs. 2 S. 3 gilt entsprechend. Abweichend hiervon lautet die Gesamtnote „ausgezeichnet“, wenn die Durchschnittsnote aller Modulprüfungen nicht schlechter als 1,3 ist und die Bachelorarbeit mit 1,0 benotet worden ist. Module, die mangels Vergleichbarkeit als „bestanden“ anerkannt wurden, gehen in die Berechnung der Gesamtnote nicht ein.

- (6) Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (7) Zur Erleichterung der internationalen Vergleichbarkeit ist der Gesamtnote die entsprechende Stufe des European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) zuzuordnen.
- (8) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
- der Prüfling eine Modulprüfung in Pflichtmodulen dreimal ohne Erfolg versucht hat oder
 - die Kompensationsmöglichkeiten gemäß § 12 Abs. 4 ausgeschöpft sind, oder
 - die wiederholte Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet wurde.

§ 21 Zeugnis

- (1) Über die Ergebnisse der bestandenen Bachelorprüfung wird dem Prüfling unmittelbar nach dem endgültigen Vorliegen aller Noten eine vorläufige Bescheinigung ausgestellt. Sodann wird unverzüglich ein Zeugnis in deutscher Sprache ausgestellt. Das Zeugnis enthält
- sämtliche Module, aus denen Leistungspunkte erworben worden sind,
 - das Semester des Erwerbs der Leistungspunkte,
 - die dabei erzielten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen,
 - das Thema und die Note der Abschlussarbeit,
 - das Datum der letzten Prüfungsleistung sowie
 - die Gesamtnote der Bachelorprüfung und die entsprechende ECTS-Note.
- (2) Auf Antrag des Prüflings werden in das Zeugnis auch die Ergebnisse der Prüfungen der Zusatzleistungen gemäß § 26 aufgenommen. Das Zeugnis soll den aktuellen Vorgaben zur internationalen Vergleichbarkeit (ECTS) genügen.
- (3) Das Zeugnis trägt das Ausstellungsdatum. Es wird mit dem Siegel des Prüfungsausschusses versehen und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (4) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt das Prüfungsamt dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.
- (5) Verlässt ein Studierender die Hochschule ohne Studienabschluss, wird ihm auf Antrag nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt. Dieses Zeugnis beschränkt sich auf die erfolgreich absolvierten Teile des Studiengangs. Darüber hinaus kann auf Antrag des Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt werden, die zudem erkennen lässt, welche Prüfungsleistungen nicht bestanden sind oder zum Bestehen der Bachelorprüfung noch fehlen.

§ 22 Diploma Supplement

Das Bachelor-Zeugnis wird durch ein „Diploma Supplement“ ergänzt. Das „Diploma Supplement“ gibt in einer standardisierten englischsprachigen Form ergänzende Informationen über Studieninhalte, Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen und über die verleihende Hochschule.

§ 23 Bachelorurkunde

Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung wird dem Prüfling eine mit dem Datum des Zeugnisses versehene Bachelorurkunde in deutscher Sprache über die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 ausgehändigt. Die Urkunde wird vom Dekan der Fakultät und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät versehen.

§ 24 Einsichtnahme in die Prüfungsakten

- (1) Innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag durch den Prüfungsausschuss Einsichtnahme in seine Prüfungsakten gewährt. § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG-NRW) bleibt hiervon unberührt.
- (2) Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 25 Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades

- (1) Hat ein Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, sowie die Gesamtnote entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat ein Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen, und gegebenenfalls ist ein neues Prüfungszeugnis zu erteilen. Wenn eine oder mehrere der Prüfungen aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt worden sind, sind mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis auch die Bachelorurkunde sowie alle übrigen Unterlagen, die den Studienabschluss dokumentieren, einzuziehen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 S. 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Wird die Bachelorprüfung insgesamt für "nicht bestanden" erklärt, ist der Bachelorgrad abzuerkennen und das Bachelorzeugnis, die Bachelorurkunde sowie alle übrigen Unterlagen, die den Studienabschluss dokumentieren, sind einzuziehen.

§ 26 Zusätzliche Prüfungsleistungen

Die Studierenden können, solange noch nicht alle in § 9 Abs. 2 genannten Prüfungsleistungen erbracht sind, auf Antrag Prüfungsleistungen in Modulen erbringen, die

nicht zum Lehrangebot des Studienganges gehören, aber an einer Fakultät als Prüfungsfach anerkannt sind (Zusatzfächer oder –module). Das Ergebnis der Prüfungsleistungen in diesen Zusatzfächern oder –modulen wird auf Antrag des Studierenden in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 27 Übergangsregelungen

(1) Diese Prüfungsordnung findet Anwendung auf Studierende, die sich nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung in den Bachelorstudiengang Geographie der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät an der Universität Bonn einschreiben und auf Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung im Bachelorstudiengang Geographie an der Universität Bonn eingeschrieben sind, ihre Bachelorprüfung noch nicht abgeschlossen haben und noch nicht die Prüfung im Modul B 13 abgelegt haben bzw. zu dieser angemeldet sind.

(2) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung im Bachelorstudiengang Geographie an der Universität Bonn eingeschrieben sind und bereits zur Prüfung im Modul B 13 angemeldet sind oder die Prüfung im Modul B 13 absolviert haben setzen ihr Studium gemäß Ordnung vom 31. August 2007 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 27 vom 05. September 2007) in der Fassung der vierten Änderungssatzung vom 25. März 2011 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 04 vom 01. April 2011) fort oder wechseln auf schriftlichen Antrag, der nicht widerrufen werden kann in diese Ordnung. Die Prüfung im Modul B 13 gemäß der Ordnung vom 31. August 2007 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 27 vom 05. September 2007) in der Fassung der vierten Änderungssatzung vom 25. März 2011 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 04 vom 01. April 2011) wird letztmalig im Wintersemester 2015/16 angeboten. Der Prüfungsausschuss kann diese Frist in begründeten Fällen um sechs Monate verlängern.

Die gemäß der Bachelorprüfungsordnung Geographie vom 31. August 2007 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 27 vom 05. September 2007) in der Fassung der vierten Änderungssatzung vom 25. März 2011 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 04 vom 01. April 2011) vom Prüfungsamt wahrzunehmenden Aufgaben, werden von dem nach § 6 dieser Ordnung gebildeten Prüfungsausschuss wahrgenommen.

(3) Studierende des Diplomstudiengangs Geographie, die die Diplom-Vorprüfung erfolgreich absolviert haben, können auf schriftlichen Antrag, der nicht widerrufen werden kann, in den Bachelorstudiengang Geographie wechseln. Sie werden in das 5. Fachsemester eingestuft. Für ihre bisherigen Leistungen werden Ihnen 114 LP angerechnet. Bei der Berechnung der Gesamtnote des Bachelorabschlusses geht die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung gewichtet mit diesen Punkten ein. Im 5. und 6. Fachsemester des Bachelorstudiengangs sind noch Leistungen mit 66 LP durch die Module (siehe dazu Anlage 1) Vertiefung (Geo B 5), Methoden Aufbau (Geo B 8), Regionale Geographie II (Geo B 10), Planung und Projekt (Geo B 11), Berufsfeld (Geo B 12), Seminar zur Bachelorarbeit (Geo B13) und die Bachelorarbeit (8000) zu erbringen.

(4) Studierende des Diplomstudiengangs Geographie, die die Diplom-Vorprüfung erfolgreich absolviert haben und zusätzlich den erfolgreichen Abschluss der Inhalte des fachgebundenen Hauptstudiums des Diplomstudienganges Geographie nach § 10 Abs. 4 der Studienordnung vom 11. April 2001 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 31. Jg. Nr. 12 vom 24. April 2001), zuletzt geändert durch Ordnung zur Änderung der Studienordnung vom 6. August 2003 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 33. Jg. Nr. 13 vom 11. August 2003), ohne die Große Auslandsexkursion, die Vorlesungen und die Kolloquien, aber ein mindestens 6-wöchiges Berufspraktikum gemäß § 12 der vorgenannten Studienordnung

nachweisen, können auf schriftlichen Antrag, der nicht widerrufen werden kann, in den Bachelorstudiengang wechseln.

Für ihre bisherigen Leistungen werden ihnen 166 LP angerechnet. Sie werden in das 6. Fachsemester des Bachelorstudiengangs Geographie eingestuft und haben noch 14 LP in Form einer Bachelorarbeit und einem Seminar zur Bachelorarbeit zu erbringen. Die Gesamtnote des Bachelorabschlusses wird dann wie folgt berechnet:

- die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung geht gewichtet mit 114 LP ein,
- die Noten von 5 Hauptfach-Veranstaltungen des Hauptstudiums, die nach § 16 Abs. 2 Punkt 1.-5. der Diplomprüfungsordnung vom 08.02.1996 Voraussetzung für die Diplomprüfung sind, gewichtet mit jeweils 10,4 LP,
- und die Note der Bachelorarbeit gewichtet mit 12 LP.

(5) Studierende des Masterstudiengangs Geographie der Universität Bonn mit zwei beliebigen anderen Fächern, die die Zwischenprüfung in den drei Fächern erfolgreich absolviert haben, können auf schriftlichen Antrag, der nicht widerrufen werden kann, in den Bachelorstudiengang Geographie wechseln. Sie werden in das 3. Fachsemester eingestuft. Für ihre Leistungsnachweise in der Geographie in den Lehrveranstaltungen Grundvorlesung Physische Geographie, Grundvorlesung Humangeographie und Statistik I werden Ihnen je 10 LP gewichtet mit den jeweiligen Noten angerechnet äquivalent für die Module Physische Geographie Basis (Geo B 1), Humangeographie Basis (Geo B 3), Methoden Basis I (Geo B 6). Die Noten der beiden anderen Fächer in der Zwischenprüfung werden, wenn sie als Beifächer im Bachelorstudiengang Geographie zugelassen sind, für die Abschlussnote als Beifächer gewichtet mit jeweils 18 LP übernommen. Das Geländepraktikum wird als Studienleistung für das Aufbau-Modul Physische Geographie oder Humangeographie angerechnet.

(6) § 7 bleibt unberührt.

(7) Studierende, die mit Ablauf des 30. September 2014 im Studiengang Geographie an der Universität Bonn nach der Diplomprüfungsordnung vom 08.02.1996 eingeschrieben sind und die Diplomprüfung noch nicht abgeschlossen haben, werden unter Anrechnung ihrer Studien- und Prüfungsleistungen in diese Prüfungsordnung überführt.

§ 28

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn - Verkündungsblatt - in Kraft. Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Geographie der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 31. August 2007 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 27 vom 05. September 2007) in der Fassung der vierten Änderungssatzung vom 25. März 2011 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 04 vom 01. April 2011) mit Inkrafttreten dieser Ordnung vorbehaltlich der Regelung in § 27 Abs. 2 außer Kraft.

Ulf-G. Meißner

Der Dekan
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. U.-G. Meißner

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates vom 25. April 2012 sowie der EntschlieÙung des Rektorats vom 5. Juni 2012.

Bonn, den 12. Juni 2012

J. Fohrmann

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. J. Fohrmann

Anlage 1:

Modulplan für den Bachelorstudiengang Geographie

Lehrform: VL = Vorlesung; Tut = Tutorium; Sem = Seminar; GP = Geländepraktikum; Exk = Exkursion; Prakt = Berufspraktikum

* Der Prüfungsausschuss kann gem. § 11 Abs. 6 als Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen für Lehrveranstaltungen (mit Ausnahme von Vorlesungen) die regelmäßige/ erfolgreiche/ aktive Teilnahme festlegen. Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen, in der Spalte aufgeführten Studienleistungen.

Pflichtmodule

Modul / Lehrform	Teilnahme-voraus-setzungen	Dauer	Prüfungsgegenstand/Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme / Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung	Prüfungsform	LP
Geo B 1 Physische Geographie Basis VL	keine	1	Grundlagen, Grundkonzepte und Fragestellung der Teildisziplinen Geomorphologie, Bodengeographie, Klimageographie, Hydrologie und Biogeographie	Übungsaufgaben	Klausur	10
Geo B 2 Physische Geographie Aufbau Sem, GP	B 1 M	1	Zentrale Themen und Inhalte der Physischen Geographie mit Bezug auf die Teildisziplinen	mdl. oder schriftl. Referat im Seminar und Auswertungsbericht oder - präsentation im GP*	Klausur	13
Geo B 3 Humangeographie Basis VL	keine	1	Grundlegende Fragestellungen, Begriffe und Erklärungsansätze des fachdisziplinären Spektrums „Humangeographie“	Übungsaufgaben	Klausur	10
Geo B 4 Humangeographie Aufbau Sem, GP	B 3 M	1	Zentrale Themen und Inhalte der Humangeographie mit Bezug auf die etablierten Fachbereiche	mdl. oder schriftl. Referat im Seminar und Auswertungsbericht oder - präsentation im GP*	Klausur	13
Geo B 6 Methoden Basis I VL, Tut	keine	2	Erster Einblick in grundlegende Arbeitsweisen, insbesondere darstellender, analytischer und beobachtender Methoden des Faches und Überblick über die grundlegenden Ansätze und Verfahren der deskriptiven und der analytischen Statistik	Tutorium und Übungsaufgaben	Klausur	10
Geo B 7 Methoden Basis II VL, Tut	keine	2	Methodische und theoretische Grundlagen der Kartographie, GIS und - Fernerkundung sowie Zusammenhänge zwischen diesen Teildisziplinen	Tutorium und Übungsaufgaben	Klausur	10

Fachgebundene Wahlpflichtmodule

Modul / Lehrform	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer	Prüfungsgegenstand/Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme / Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung	Prüfungsform	LP
Geo B 5 Vertiefung Sem, Sem	B 1 M – B 4 M	2	Wechselnde Schwerpunkte der Geomorphologie, Klimageographie, Biogeographie, Hydrologie und Landschaftsökologie bzw. der Sozial- und Wirtschaftsgeographie, der Stadt- und Regionalforschung, der historischen Geographie, der politischen Geographie oder der Entwicklungsforschung	Referat und mdl. Einzelleistung*	Hausarbeiten (Zwei Teilprüfungen)	12
Geo B 8 Methoden Aufbau Sem, Sem	keine	2	Ausgewählte Methoden sowohl aus dem physisch-geographischen als auch aus dem humangeographischen Bereich mit theoretischen Grundlagen der Methoden und deren praktischen Anwendungen	Übungsaufgaben*	Hausarbeiten (Zwei Teilprüfungen)	8
Geo B 9 Regionale Geographie I VL, Exk (4 Tge)	keine	1	Unterschiedlich akzentuierte Inhalte der Regionalen Geographie Mitteleuropas als ganzes oder einer regionalen Einheit daraus mit human- und/oder physisch-geographischen Inhalten. Grundsätzliche Fragen der Geschichte, Theorie und Praxis regional-geographischen Arbeitens; Einzelexkursionen	Vorlesung und 4 Exkursionstage mit Protokoll*	Klausur	6
Geo B 10 Regionale Geographie II VL, Exk (7 Tge)	keine	1	Unterschiedlich akzentuierte Inhalte der Regionalen Geographie außerhalb Mitteleuropas; mind. 7-tägiger Exkursionsblock in eine Region und/oder mit einem Leitthema	Vorlesung und mind. 7-tg. Exkursion mit Beitrag Exk.führer +Beitrag Exkursion und Exkursionsbericht*	Klausur	7
Geo B 11 Planung und Projekt VL, Sem	B 6 M	1	Rolle und Funktion öffentlicher Akteure bei der zielgerichteten Entwicklung von Städten und Regionen bzw. der Gestaltung der natürlichen Umwelt; Möglichkeiten, Bedingungen und Begrenzungen räumlicher Planung. Einübung und Anwendung der Prinzipien des wissenschaftlichen Arbeitens in kleinen Fallstudien; praxisrelevante Probleme mit regionalem Bezug; humangeographische oder physisch-geographische Themenstellungen.	Vorlesung und Projektseminar mit Datenerhebung, -aufbereitung, - auswertung, - interpretation und Präsentation oder Abschlussbericht*	Bericht	12
Geo B 12 Berufsfeld Sem, Prak	keine	1	Einblick in verschiedene Berufsfelder; kritische Berichterstattung und Dokumentation des eigenen Praktikums	Seminar und 6 wöchiges Berufspraktikum mit Bericht*	Keine Prüfung	13
Geo B 13 Seminar zur Bachelorarbeit	B 1 M – B 4 M, B 6 M	1	Logik der wissenschaftlichen Argumentation	mdl. Vortrag*	Keine Prüfung	2
8000 Bachelorarbeit	B 1 M – B 4 M, B 6 M	1	Selbständige Bearbeitung eines Themas mit wissenschaftlichen Methoden		Bachelorarbeit	12

Nicht fachgebundene Wahlpflichtmodule

Modul-konto	Teilnahme-voraus-setzungen	Dauer	Prüfungsgegenstand/Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme / Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung	Prüfungsform	LP
Geo B 14 2320 VL, Sem			Ausgewählte Module in zwei Beifächern			30 - 36
Geo B 15 2310 VL, Sem			Ausgewählte Module des Freier Wahlpflichtbereichs			6 - 12

Anlage 2

Geo B 14 Beifächer: Folgende Beifächer können gewählt werden, wobei die Beschreibungen der Module den Prüfungsordnungen der jeweiligen Bachelorstudiengänge zu entnehmen sind. Auf die Prüfungen dieser Import-Module findet die Prüfungsordnung der jeweiligen Studiengänge in der aktuellen Fassung Anwendung, dem diese Module zugeordnet sind. § 8 der vorliegenden Prüfungsordnung gilt für die Anrechnung von Leistungen aus den betroffenen Import-Modulen entsprechend.

Beifach	Basismodule	LP	Weitere Module
Botanik (Bachelorstudiengang Biologie)	BP 06, BP 14	15	WP 02 und/oder WP 07
Bodenkunde (Bachelorstudiengang Agrarwissenschaft, * Bachelorstudiengang Geodäsie)	BA-A-2/15 und BA-A-3/19, B04 – BODEN2 * oder MA-P-23	12	BA-A-3/19, B04 – BODEN2*, MA-P- 23 oder BA-A-3/03
Chemie	BCh 1.1, BCh 1.3	14	BCh 3.2, 5.3 und/oder 2.3
Geodäsie			
Geowissenschaft	B 01, B 08	18	B 03 oder/und B 09
Informatik	BA-INF 012 und 014	12	BA-INF 024
Mathematik	V1G1-V1G6	18	eigene Wahl
Meteorologie	met110, met410 oder met400	12/13	met310
Physik	Physik 011-012	12	Physik 013
Zoologie	BP 02, BP 15	15	WP 17, 19, 21, 22 WP 01, 18, 21, 22
Agrar- und Umweltpolitik (Bachelorstudiengang Agrarwissenschaft)	BA-A, E-1/07, E 3-2/ 6-10	12	BA-A, E-3/03 und/oder 3/11
Lebensmittelmärkte im internationalen Kontext (Bachelorstudiengang Agrarwissenschaft)	BA-A, E-1/07, -2/08 (*) wenn auch das Nebenfach Agrar- und Umweltpolitik gewählt wurde, wird Modul BA-A, E-1/07 ersetzt durch ein anderes zu wählendes Modul	12	BA-A, E-3/01 oder/und 3/10, E 3/ 6-12
Städtebau (Bachelorstudiengang Geodäsie)	B13 Geo	12	B14 Geo
Öffentliches Recht	Staatsrecht I und II mit AG	18	
Wirtschaftswissenschaften	BWL A/B oder VWL A/B	12	Module des Wahlpflichtbereichs

Für folgende Beifächer erfolgt eine Auswahl aus den Modulen der Begleitfächer der Bachelorstudiengänge der Philosophischen Fakultät. Maßgeblich ist die jeweilige Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge der Philosophischen Fakultät:

Anglistik und Amerikanistik

Geschichte

Keltologie

Philosophie

Romanistik

Germanistik

Vergleichende Literatur- und Kulturwissenschaft

Weitere Beifächer können auf schriftlichen Antrag des Prüflings durch das Prüfungsamt genehmigt werden.

Geo B 15 Freier Wahlpflichtbereich (mindestens 6 LP)

In diesem Bereich sind Module aus Bachelor-Studiengängen der Universität Bonn frei zu wählen; insbesondere sollen Module gewählt werden, die von den verschiedenen Fächern zur Erlangung von Schlüsselqualifikationen bereitgestellt werden. Das Prüfungsamt gibt rechtzeitig bekannt, welche Module aus dem Angebot der Universität Bonn gewählt werden können.

Anlage 3:

Modulplan für den Bachelorstudiengang Geographie Begleitfach

* Der Prüfungsausschuss kann gem. § 11 Abs. 6 als Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen für Lehrveranstaltungen (mit Ausnahme von Vorlesungen) die regelmäßige/ erfolgreiche/ aktive Teilnahme festlegen. Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen, in der Spalte aufgeführten Studienleistungen.

Lehrform: VL = Vorlesung; Tut = Tutorium; Sem = Seminar; GP = Geländepraktikum; Exk = Exkursion; Prakt = Berufspraktikum

Ausrichtung A - Physische Geographie

Pflichtmodule

Modul / Lehrform	Teilnahme-voraus-setzungen	Dauer	Prüfungsgegenstand/Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme	Prüfungsform	LP
B 1 M Physische Geographie Basis VL	keine	1	Grundlagen, Grundkonzepte und Fragestellung der Teildisziplinen Geomorphologie, Bodengeographie, Klimageographie, Hydrologie und Biogeographie	Übungsaufgaben	Klausur	10
B 2 M Physische Geographie Aufbau Sem, GP	B 1 M	1	Zentrale Themen und Inhalte der Physischen Geographie mit Bezug auf die Teildisziplinen	mdl. oder schriftl. Referat im Seminar und Auswertungsbericht oder -präsentation im GP*	Klausur	13
B 6 M MethodenBasis I VL, Tut	Keine	2	Erster Einblick in grundlegende Arbeitsweisen, insbesondere darstellender, analytischer und beobachtender Methoden des Faches und Überblick über die grundlegenden Ansätze und Verfahren der deskriptiven und der analytischen Statistik	Tutorium und Übungsaufgaben	Klausur	10

Fachgebundene Wahlpflichtmodule

Modul	Teilnahme-voraus-setzungen	Dauer	Prüfungsgegenstand/Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme	Prüfungsform	LP
B 9 M Regionale Geographie I VL, Exk (1 Tag)	keine	1	Unterschiedlich akzentuierte Inhalte der Regionalen Geographie Mitteleuropas als ganzes oder einer regionalen Einheit daraus mit human- und/oder physisch-geographischen Inhalten. Grundsätzliche Fragen der Geschichte, Theorie und Praxis regional-geographischen Arbeitens; Einzelexkursion	Vorlesung und 1 Exkursionstag mit Protokoll*	Klausur	3

Der Prüfungsausschuss gibt die im jeweiligen Semester angebotenen Lehrveranstaltungen und deren Zugehörigkeit zu den Wahlpflichtmodulen rechtzeitig zu Beginn des Semesters durch Aushang oder elektronisch bekannt.

Ausrichtung B - Humangeographie Pflichtmodule

Modul	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer	Prüfungsgegenstand/Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme / Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung	Prüfungsform	LP
B 3 M Humangeographie Basis VL	keine	1	Grundlegende Fragestellungen, Begriffe und Erklärungsansätze des fachdisziplinären Spektrums „Humangeographie“	Übungsaufgaben	Klausur	10
B 4 M Humangeographie Aufbau Sem, GP	B 3 M	1	Zentrale Themen und Inhalte der Humangeographie mit Bezug auf die etablierten Fachbereiche	mdl. oder schriftl. Referat im Seminar + Auswertungsbericht oder - präsentation im GP*	Klausur	13
B 6 M MethodenBasis I VL, Tut	Keine	2	Erster Einblick in grundlegende Arbeitsweisen, insbesondere darstellender, analytischer und beobachtender Methoden des Faches und Überblick über die grundlegenden Ansätze und Verfahren der deskriptiven und der analytischen Statistik	Tutorium und Übungsaufgaben	Klausur	10

Fachgebundene Wahlpflichtmodule

Modul	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer	Prüfungsgegenstand/Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme / Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung	Prüfungsform	LP
B 9 M Regionale Geographie I VL, Exk (1 Tag)	keine	1	Unterschiedlich akzentuierte Inhalte der Regionalen Geographie Mitteleuropas als ganzes oder einer regionalen Einheit daraus mit human- und/oder physisch-geographischen Inhalten. Grundsätzliche Fragen der Geschichte, Theorie und Praxis regional-geographischen Arbeitens; Einzelexkursion	Vorlesung und 1 Exkursionstag mit Protokoll*	Klausur	3

Der Prüfungsausschuss gibt die im jeweiligen Semester angebotenen Lehrveranstaltungen und deren Zugehörigkeit zu den Wahlpflichtmodulen rechtzeitig zu Beginn des Semesters durch Aushang oder elektronisch bekannt.

Ausrichtung C - Gesellschaft - Natur Pflichtmodule

Modul	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer	Prüfungsgegenstand/Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme / Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung	Prüfungsform	LP
B 1 M Physische Geographie Basis VL	keine	1	Grundlagen, Grundkonzepte und Fragestellung der Teildisziplinen Geomorphologie, Bodengeographie, Klimageographie, Hydrologie und Biogeographie	Übungsaufgaben	Klausur	10
B 3 M Humangeographie Basis VL	keine	1	Grundlegende Fragestellungen, Begriffe und Erklärungsansätze des fachdisziplinären Spektrums „Humangeographie“	Übungsaufgaben	Klausur	10
B 6 M Methoden Basis VL, Tut	Keine	2	Erster Einblick in grundlegende Arbeitsweisen, insbesondere darstellender, analytischer und beobachtender Methoden des Faches und Überblick über die grundlegenden Ansätze und Verfahren der deskriptiven und der analytischen Statistik	Tutorium und Übungsaufgaben	Klausur	10

Fachgebundene Wahlpflichtmodule

Modul	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer	Prüfungsgegenstand/Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme / Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung	Prüfungsform	LP
B 9 M Regionale Geographie I VL, Exk (4 Tge)	keine	1	Unterschiedlich akzentuierte Inhalte der Regionalen Geographie Mitteleuropas als ganzes oder einer regionalen Einheit daraus mit human- und/oder physisch-geographischen Inhalten. Grundsätzliche Fragen der Geschichte, Theorie und Praxis regional-geographischen Arbeitens; Einzelexkursionen	Vorlesung und 4 Exkursionstage mit Protokoll*	Klausur	6

Der Prüfungsausschuss gibt die im jeweiligen Semester angebotenen Lehrveranstaltungen und deren Zugehörigkeit zu den Wahlpflichtmodulen rechtzeitig zu Beginn des Semesters durch Aushang oder elektronisch bekannt.

Anlage 4

Zugangsregelungen bei Lehrveranstaltungen gemäß § 5 dieser Prüfungsordnung

Ist bei einer Lehrveranstaltung im Einzelfall wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen Gründen von Forschung, künstlerischen Entwicklungsvorhaben, Lehre, Kunstausbildung und Krankenversorgung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerber die Aufnahmefähigkeit, wird der Zugang folgendermaßen geregelt:

Bewerberinnen und Bewerber sind in nachstehender Reihenfolge zu berücksichtigen:

- Studierende, die als ordentliche Studierende an der Universität Bonn eingeschrieben und gemäß Studienplan auf den Besuch dieser Lehrveranstaltung angewiesen sind und sich im gleichen oder in einem höheren Semester befinden, als laut Studienplan für den Besuch dieser Veranstaltung vorgesehen ist, wenn sie
 - a.) zu spät für eine Anmeldung zur Veranstaltung im ersten Semester zugelassen wurden, oder
 - b.) durch Losentscheid mindestens einmal nicht berücksichtigt wurden (Gruppe 1);
- Studierende, die als ordentliche Studierende an der Universität Bonn in dem oder einem höheren Semester eingeschrieben sind in dem sie gemäß Studienplan der Veranstaltung auf den Besuch dieser Lehrveranstaltung angewiesen sind und nicht zu Gruppe 1 gehören (Gruppe 2);
- alle übrigen Studierenden, die als ordentliche Studierende an der Universität Bonn eingeschrieben und gemäß Studienplan an dieser Lehrveranstaltung teilnehmen können (Gruppe 3);
- alle übrigen Studierenden (Gruppe 4).

Die übrigen Zulassungsvoraussetzungen bleiben unberührt. Innerhalb der Gruppen - mit Ausnahme der Gruppe 4 - haben diejenigen Studierenden den Vorrang, die die größte Anzahl von Leistungspunkten für diesen Studiengang oder für einen anderen Studiengang der Universität Bonn, der Module aus diesem Studiengang importiert, nachweisen. Danach entscheidet das Los.